



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 202 2004/2008

von Philipp Federer
namens der G/JG-Fraktion
vom 13. November 2006
(StB 478 vom 23. Mai 2007)

**Wurde anlässlich der
37. Ratssitzung vom
8. November 2007
beantwortet.**

Kinderspielplätze dürfen keine lästige Nebensache sein

Einleitende Bemerkungen:

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) schreibt in § 158 vor, dass bei Wohnbauten und Überbauungen mit sechs und mehr Wohnungen auf privatem Grund genügend besonnte und abseits des Verkehrs liegende Spielplätze und andere Freizeitanlagen zu erstellen sind. Sie sind ihrem Zweck dauernd zu erhalten. Die Grösse muss mindestens 15 Prozent der anrechenbaren Geschossfläche der Wohnbauten und Überbauungen betragen. Bei erheblichen Änderungen an bestehenden Wohnbauten und Überbauungen mit sechs und mehr Wohnungen sind Spielplätze und Freizeitanlagen zu schaffen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen.

Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Flächen, hat die Bauherrschaft gemäss § 159 PBG eine angemessene Ersatzabgabe zu entrichten. Der Erlös dieser Ersatzabgabe ist zur Erstellung und zum Unterhalt von öffentlichen Spielplätzen und anderen Freizeitanlagen zu verwenden. Gemäss Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern (BZR) hat die Bauherrschaft pro m² fehlender Fläche eine einmalige Ersatzabgabe von Fr. 150.– zu leisten.

Leider fehlen in den gesetzlichen Grundlagen Aussagen über die notwendige Qualität und genaue Ausgestaltung der geforderten Flächen und Anlagen. Einen entsprechenden Verweis im Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern, wonach das zuständige Departement dazu Richtlinien erlasse, wurde mit Änderung vom 8. Mai 2001 (in Kraft seit 1. Januar 2002) aufgehoben. Als Begründung wurde in der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat auf das Merkblatt 9613 der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) sowie die „Richtlinien für Kinderspielplätze“ der Stiftung Pro Juventute aus dem Jahre 1973 verwiesen. Bei dieser Ausgangslage erachte es der Regierungsrat als weder erforderlich noch als angebracht, das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement auf dem Weg der Gesetzgebung zusätzlich mit

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

der Erarbeitung von Richtlinien zu beauftragen. Diese beiden Grundlagen enthalten sinnvolle Hinweise zur Gestaltung von qualitätsvollen Spielplätzen, sind jedoch rechtlich unverbindlich. Das Merkblatt 9613 der bfu bezieht sich primär auf sicherheitstechnische Belange. Die Richtlinien der Pro Juventute aus dem Jahre 1973 sind überholt und wurden 1995 durch die Info-Blätter „Spiel-Info“ abgelöst. Diese geben jedoch mehr darüber Auskunft, was alles möglich wäre, als was im Sinne des PBG notwendig bzw. zwingend erforderlich ist.

Wie der Interpellant richtig ausführt, entsteht durch das blosse Aufstellen von ein paar Spielgeräten in der Tat noch lange keine kinder- und familienfreundliche Umgebung. Ebenso wichtig wie Spielgeräte ist eine Umgebungsgestaltung, die auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Benutzergruppen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) Rücksicht nimmt. Ein gutes Wohnumfeld weist neben den eigentlichen Spielgeräten für Kleinkinder Rasenflächen und Plätze zum Spielen für Jugendliche, dicht bepflanzte Flächen zum Verstecken, Sitzgelegenheiten zum Diskutieren, Geländemodellierungen und Pflanzungen, die kleine Räume schaffen, in denen man sich geborgen fühlt, und so weiter auf.

Die Planung, Erstellung und nicht zuletzt der Unterhalt einer Spiel- und Freizeitanlage bedingt neben dem erforderlichen Fachwissen viel Einsatzwillen und genügend finanzielle Mittel. Es ist leider eine Tatsache, dass viele Bauherrschaften nicht bereit sind, diese Mittel bereitzustellen und die notwendigen Planungen in einem frühen Stadium zu beginnen. Wie dargelegt fehlen der Genehmigungsbehörde die gesetzlichen Grundlagen zur Durchsetzung von qualitativ genügenden Spielplätzen. Zudem ist es aufgrund der teilweisen fassadenscharfen Parzellierung in der Stadt Luzern oft nicht möglich, genügend Fläche für eine allseitig befriedigende Umgebungsgestaltung bereitzustellen.

Nach diesen allgemeinen Erläuterungen, die sich auch mit Erfahrungen anderer Städte sowohl innerhalb wie auch ausserhalb des Kantons Luzern decken, beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Kennt der Stadtrat die Problematik der qualitativ ungenügenden Kinderspielplätze?

Wie bereits ausgeführt machen die gesetzlichen Grundlagen nur Aussagen zur Mindestfläche (Quantität), nicht zur Ausgestaltung von Spielplätzen und Freizeitanlagen (Qualität). Der Stadtrat ist sich der Problematik bewusst, sieht jedoch aufgrund der rechtlichen Vorgaben nur einen beschränkten Handlungsspielraum. Inwiefern dieses Defizit im Rahmen der laufenden Revision der Bau- und Zonenordnung behoben werden kann, ist zu prüfen.

Zu 2.:

Ist sich der Stadtrat bewusst, dass Spielplätze einseitig für Kleinkinder eingerichtet werden?

Dass private Spielplätze im unmittelbaren Umfeld von Wohnhäusern in erster Linie für Kleinkinder gebaut werden, ist naheliegend. Kleinkinder müssen die Möglichkeit haben, in der unmittelbaren Umgebung der Wohnung unter der Obhut der Eltern spielen zu können. Durch die Nähe ist auch gewährleistet, dass grössere Kleinkinder die Spielplätze ohne Begleitung der Eltern gefahrlos benutzen können.

Von älteren Kindern und Jugendlichen kann erwartet werden, dass sie grössere öffentliche Quartiersspielplätze oder Sportanlagen bei Schulhäusern alleine aufsuchen. Bei diesen öffentlichen Spielplätzen und Freizeitanlagen ist die Stadtgärtnerei bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine möglichst grosse Bandbreite von Benutzern anzusprechen.

Zu 3.:

Sieht der Stadtrat Möglichkeiten, damit sich Kinder vermehrt bei der Spielplatzplanung einbringen können?

Der Einbezug von Kindern bei der Planung eines privaten Spielplatzes kann vom Stadtrat nicht verlangt werden. Die Initiative müsste von der jeweiligen Bauherrschaft ausgehen.

Bei der Planung von öffentlichen Spielplätzen und bei Sanierungen von Pausenplätzen bei Schulhäusern zieht die Stadtgärtnerei bzw. ziehen die Projektverantwortlichen der Abteilung Immobilien seit Jahren das Bauteam des Kinder- und Jugendparlaments bei. Kreative Lösungen mit neuen, interessanten Spielgeräten müssen unter fachkundiger Begleitung gemeinsam erarbeitet werden. Exkursionen auf gute Spielplätze führen dabei zu neuen Ideen.

Zu 4.:

Sieht der Stadtrat Möglichkeiten, damit sich das Tiefbauamt stärker qualitativ beratend einbringen kann?

Die Stadtgärtnerei hat die Kapazität und Erfahrung, öffentliche Spielplätze zu planen. Für eine qualitative Beratung bei privaten Überbauungen fehlen jedoch die personellen Ressourcen.

Zu 5.:

Werden Spielplätze seitens der Stadt auf ihren Zustand kontrolliert?

Für den Betrieb und Unterhalt von privaten Spielplätzen sind die jeweiligen Grundeigentümer verantwortlich.

Bei allen öffentlichen Spielplätzen sowie bei Spielplätzen von Schulen und Kindergärten führt die Stadtgärtnerei die vorgeschriebenen Sicherheitskontrollen durch. Je nach Nutzungsintensität sind das 3–7 kleine Kontrollen und eine grosse Jahreskontrolle. Zusätzlich werden ab diesem Jahr aus Haftungsgründen auch Spielplätze auf privaten Liegenschaften, in welchen die Stadt z. B. Kindergärten eingemietet hat, kontrolliert.

Zu 6.:

Wer kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften bei Bauvorhaben?

Die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften bezüglich Spielplätzen und Freizeitanlagen wird im Rahmen der materiellen Prüfung jedes Baugesuches durch die Stadtplanung, Ressort Baugesuche, kontrolliert. Dieses prüft die Einhaltung der Flächen und beantragt dem Stadtrat im Rahmen der Baubewilligung die Zustimmung oder Ablehnung zu einem allfälligen Gesuch um Ersatzabgabe. Bei der Schlusskontrolle wird die Ausführung der Spielplätze gemäss der Baubewilligung kontrolliert.

Zu 7.:

Wie oft werden Ersatzabgaben bezahlt anstatt Spielflächen erstellt?

Im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2006 wurde bei 14 Baubewilligungen eine Ersatzabgabe von rund Fr. 492'000.– verfügt. Dies betraf insbesondere Wohnbauten im innerstädtischen Bereich (geschlossene Bauweise), wo die räumlichen Gegebenheiten keine ausreichende Spielfläche zulassen. In den Aussenquartieren (offene Bauweise) kann meistens der Flächennachweis erbracht werden. Fällig werden diese Zahlungen erst nach Vollendung der Bauten und erfolgter Schlusskontrolle.

Zu 8.:

Haben die Tribschenstadt und das Wobmannareal die Auflage – 15 % anrechenbarer Spielfläche – erfüllt oder wurden Ersatzabgaben bezahlt?

Bei beiden Überbauungen wurde die gemäss Planungs- und Baugesetz geforderte Fläche erreicht. Es wurden keine Ersatzabgaben entrichtet. Bei der Überbauung Tribschenstadt wurden neben dem eigentlichen Privatgrundstück mit dem erhöhten begrünten Innenhof

und den Mergelflächen zwischen den Wohnbauten auch die verkehrsfreien Wohngassen bei der Flächenberechnung mitberücksichtigt. Nicht angerechnet ist der öffentliche baum-besetzte Platz (Rösslimatte).

Zu 9.:

Wie hoch waren die Einnahmen der Ersatzabgaben für das ganze Stadtgebiet in den letzten Jahren und auf welches Konto werden sie verbucht?

Im Zeitraum der Jahre 2000–2006 flossen Fr. 107'497.– in den Spezialfonds Spielplätze u. Freizeitanlagen, Ersatzabgaben. Hierbei handelt es sich um Zahlungen (abgeschlossene Bau-projekte), welche nicht mit den Verfügungen (Bewilligungen, unter Ziffer 7) identisch sind.

Zu 10.:

Welchen Stand hat das Konto mit den Ersatzabgaben und konnten genügend Ersatzprojekte unterstützt werden?

Der aktuelle Kontostand beträgt per 31. Dezember 2006 Fr. 183'287.45.

2002 wurde der Umbau des Spielplatzes St. Anton mit einem Betrag von Fr. 100'000.– und 2005 die Sanierung der Skateboardanlage Tribschen/Wartegg mit einem Betrag von Fr. 65'000.– finanziert. Als Ersatz für fehlende Spielplatzfläche bei einer privaten Überbauung (Wesemlinrain 3a, b und c) wurde 2003 der öffentliche Spielplatz Wesemlinrain erstellt. Dieser konnte ohne Beitrag aus dem Fonds realisiert werden. Mit den Mitteln aus den Ersatzabgaben ist es möglich, 20 bis 30 % der Aufwendungen für Neubauten und grössere Anpassungen an bestehenden Spielplätzen zu decken. Kosten für den normalen baulichen Unterhalt werden über das Globalbudget des Tiefbauamtes gedeckt.

Stadtrat von Luzern

